

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

**2C\_886/2020**

**Urteil vom 23. November 2020**

## **II. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung  
Bundesrichter Seiler, Präsident,  
Bundesrichter Zünd,  
Bundesrichterin Hänni,  
Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte  
A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vincent Augustin,

*gegen*

Gemeinde U.\_\_\_\_\_,  
Steuerverwaltung des Kantons Graubünden,  
Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur.

Gegenstand  
Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Graubünden und direkte Bundessteuer

Beschwerde gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden,  
4. Kammer, vom 15. September 2020 (A 19 39).

### **Sachverhalt:**

**A.**  
A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Steuerpflichtige) ist Alleineigentümer von Grundeigentum auf welchem sich das Hotel Restaurant "B.\_\_\_\_\_" befindet. Gemäss rechtskräftigem Urteil vom 23. September 2013 beträgt der Vermögenssteuerwert des Objekts Fr. 831'000.--. Weiter ist der Steuerpflichtige Alleingesellschafter der C.\_\_\_\_\_ GmbH U.\_\_\_\_\_/GR. Die Geschäftsführung der Gesellschaft, die das Hotel Restaurant umfassen, liegt gemäss Handelsregister in den Händen von D.\_\_\_\_\_. Die Geschäftsführer führen die Einzelunterschrift; der Steuerpflichtige ist nicht zeichnungsberechtigt.

**B.**

Die GmbH verbuchte im Geschäftsjahr 2016 einen Mietaufwand von Fr. 60'000.--. In der Kontokorrentforderung der GmbH gegenüber dem Steuerpflichtigen um Fr. 19'700.-- (auf Fr. 3'219.93). Interne Abklärungen seitens der Steuerverwaltung des Kantons (nachfolgend: die Veranlagungsbehörde) ergaben in der Folge, dass der Steuerpflichtige in seiner persönlichen Steuererklärung zur Steuerperiode 2016 keinen Mietertrag deklariert und "kein Geldfluss" vermerkt hatte. Aus diesem Grund rechnete die Veranlagungsbehörde zu dem Steuerpflichtigen in der Veranlagungsverfügung vom 12. November 2018 einen Erwerb von Vermögen von Fr. 60'000.-- auf.

**C.**

Dagegen erhob der Steuerpflichtige Einsprache. Die Begründung ging dahin, dass die Gesellschaft und ihm unter dem Titel Mietzins in der Steuerperiode 2016 "kein Geldfluss" zu verzeichnen sei. Der Steuerpflichtige liess hierzu der Veranlagungsbehörde die Kontenblätter "Mieten" und "Ausgaben" zukommen. Mit Einspracheentscheid vom 21. Juni 2019 wies die Veranlagungsbehörde die Einsprachen ab. Sie erwog, der Mietaufwand der GmbH sei gegen das Konto bei der PostFinance und das Kontokorrentkonto des Steuerpflichtigen, dessen Kontenabgrenzung abgenommen habe, gebucht worden.

**D.**

**D.a.** Am 10. Juli 2019 erhob der Steuerpflichtige beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde, wobei er die Aufrechnung von Fr. 19'700.-- nunmehr anerkannte und die Belastung von Fr. 40'300.-- bestritt. Die Belastung in Höhe von Fr. 60'000.-- sei lediglich pro Form der Gesellschaft von der Veranlagungsbehörde aufgefordert worden sei, einen Mindestbetrag von Fr. 60'000.-- zu verbuchen, und zwar unabhängig davon, ob die Miete auch tatsächlich durch Barbezüge hätten vielmehr dazu gedient, betriebsnotwendige Auslagen zu tätigen (Reinigung/Wäsche, Verbrauchsmaterial usw.). Die Veranlagungsbehörde entgegnete, dass die Leistungen von Fr. 40'300.-- seien mit dem Buchungstext "Barbezüge" verbucht worden, was der Treuhänder bestätigt habe. Der Geldabfluss sei erstellt. Eine Anrechnung der Barbezüge zur Begleichung von Ausgaben der GmbH hätte zu einer verdeckten Kapitalanlage des Steuerpflichtigen geführt, die nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könne.

**D.b.** Mit Entscheid A 19 39 vom 15. September 2020 wies das Verwaltungsgericht die Einsprache ab. Es erwog vorab, der Steuerpflichtige beantrage die Einvernahme von F. \_\_\_\_\_ (Treuhänder) und D. \_\_\_\_\_ (Geschäftsführerin) als Zeugen. Dies erübrige sich indes, da das Gericht zur erforderlichen Überzeugung gelangt sei. Gleiches gelte für die beantragte Expertise zum Geldfluss. Die Beweisanträge seien abzuweisen.

**D.c.** In der Sache selbst erkannte das Verwaltungsgericht, im Geschäftsjahr 2016 sei der GmbH ein Mietaufwand von Fr. 60'000.-- verbucht worden, der im Umfang von Fr. 40'300.-- durch Barbezüge gedeckt worden sei. Für die angeblichen Betriebsausgaben, die damit gedeckt worden seien, seien keine erforderlichen Belege vorgelegt. Es sei davon auszugehen, dass die Geschäftsführerin den Mietaufwand an dem Steuerpflichtigen ausgehändigt habe. Der Einwand, dass die Gesellschaft "pro Form" sei, überzeuge nicht, nachdem die Bilanz am 31. Dezember 2016 einen Aktivenüberschuss zeige. Der Steuerpflichtige habe, so das Verwaltungsgericht, frei über den Mietzins verfügt. Es sei bei der Geschäftsführerin zur fraglichen Zeit um seine Lebensgefährtin gegangen. Wenn die Geschäftsführerin die behaupteten Ausgaben getätigt haben sollte, würden diese als verdeckte Kapitaleinlagen darstellen (angefochtener Entscheid, E. 4).

**D.d.** Selbst wenn der Mietzins nicht an den Steuerpflichtigen geflossen wäre, fährt

fort, müsste die Aufrechnung vorgenommen werden, da diesfalls der rechtskräftig versteuern wäre. Dem kantonalen Recht zufolge sei der Eigenmietwert steuerbar, einem erheblich vom Marktwertpreis abweichenden Mietzins an eine nahestehend verpachtet werde (Art. 22 Abs. 5 StG/GR). Der Steuerpflichtige als Alleingesellschafterin und die Gesellschaft stünden einander nahe. Die Lebensgefährtin als einzige zeichnungsberechtigte Person vermöge die Gesellschaft wie ihre eigene zu verwalten. Die Erlasse oder die Uneinbringlichkeit von Fr. 40'300.-- liessen sich den Akten keine Hinweise vor. Die vorbehaltene Eigennutzung des Objekts komme darin zum Ausdruck, dass eine Dividende von 19 Prozent vorliege (Fr. 19'700.-- anstelle von Fr. 60'000.--, was der amtlichen Bewertung vorgebrachte Neubewertung vom 23. März 2020, die einen Mietwert von Fr. 36'000.-- für die Steuerperiode 2016 nicht, zumal der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung einen Wert von Fr. 800'000.-- deklariert habe (dies bei einem amtlichen Wert von Fr. 831'000.-- für die Steuerperiode 2013 und einem solchen von Fr. 534'000.-- aufgrund der Bewertung 2020; angefochten).

## E.

**E.a.** Mit Eingabe vom 26. Oktober 2020 erhebt der Steuerpflichtige beim Bundesgericht Beschwerde über öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Er beantragt, der angefochtene Entscheid in der Sache zu neuer Entscheidung nach weiterer Beweisabnahme und entsprechend dem Entscheid des Bundesgerichts an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Eventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Veranlagungsverfügungen zur Steuerperiode 2016 dahingehend zu ändern, dass die Aufrechnung von Fr. 40'300.-- fallengelassen werde.

**E.b.** Der Steuerpflichtige hält die vorinstanzlichen Feststellungen für offensichtlich unrichtig, wofür er anführt, dass die beantragte Zeugeneinvernahme von Treuhänder und Geschäftsführerin verweigert worden seien, und dies ohne nähere bzw. nachvollziehbare Erklärung. Er behauptet eine Gehörsverletzung (Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 7 KV/GR). Die vorinstanzlichen Feststellungen dahingehend zu verstehen, dass die Beweiswürdigung selbst dann nicht zu überdenken sei, wenn die Zeugen das Gegenteil ausgesagt hätten.

**E.c.** Dies sei willkürlich, wendet der Steuerpflichtige ein, nachdem der Sachverhalt nicht erstellt sei. Unhaltbar seien die vorinstanzlichen Feststellungen namentlich in der Sache, dass die Geschäftsführerin habe die Gesellschaft wie ihre eigene benutzen können oder habe über einen gewissen Zugriff auf das Mietobjekt verfügt; richtigerweise sei ein solches *de facto* ausgeschlossen gewesen. Ebenso wenig erstellt sei die Aussage, dass der Mietzins (lediglich) Fr. 19'700.-- auf das Nahestehendenverhältnis zurückzuführen sei. Andeuten, dass dies andeute, habe der Steuerpflichtige sich auch nie auf einen Erlass berufen. Neben dem Zweck der verwendeten Barbezüge von Fr. 40'300.-- wäre die Gesellschaft ausserst durch den Mietzins von weiteren Fr. 40'300.-- auszurichten. Im Geschäftsjahr 2018 sei kein Mietzins verbucht worden. Er, der Steuerpflichtige, habe seinerzeit einen Vermögenssteuerwert von Fr. 800'000.-- angegeben, weil dies der damaligen amtlichen Bewertung entsprochen habe.

**E.d.** "Pagando" sei im Umfang von Fr. 40'300.-- nie Geld an den Steuerpflichtigen (bzw. an die Gesellschaft) hätte belegen können. Für die These, wonach die Geschäftsführerin den Betrag verbucht und abgehoben und dann an den Steuerpflichtigen weitergeleitet habe, fehle jeglicher Beweis. Die verdeckte Kapitaleinlage. Der Mietzins sei "tatsächlich (...) buchhalterisch auf Grund der Verbuchung in der Steuerverwaltung verbucht worden", die Buchung sei aber "nicht identisch mit der Verbuchung". Bei der Verbuchung von Fr. 60'000.-- habe es sich um eine "irrig Buchung" gehandelt. Die Beschwerde sei "schon wegen Verletzung des Gehörsanspruchs (Teilgehalt i.S. des Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 7 KV/GR) und Beweisführungsanspruchs" gutzuheissen.

**E.e.** In der Sache selbst, ergänzt der Steuerpflichtige, habe die Vorinstanz in E. 4 a

Betrag von Fr. 40'300.-- dem Steuerpflichtigen zugeflossen und folglich von ihm als versteuern sei. In E. 5 habe sie dann alternativ erörtert, der Betrag von Fr. 40'300.- von einem Eigengebrauch der Liegenschaft auszugehen sei. Beides sei unzutreffend. **97** herrsche im Bereich der harmonisierten Steuern das Prinzip der "Ist-Besteuerung" fliesse, scheidet folglich der Tatbestand von Art. 21 Abs. 1 DBG bzw. Art. 22 Abs. 1 festzuhalten, dass eine entgeltliche Fremdnutzung aufgrund eines unbefristeten Vertrages mit einer juristischen Person keinen Raum für eine Eigenmietwertbesteuerung lasse, denn die Zugriffsmöglichkeit des Vermieters. Der im Jahr 2013 festgesetzte Eigenmietwert sei als Vergleichsgrösse, wie die wesentlich geringere Neubewertung im Jahr 2020 ver-

## F.

Der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 1 BGG [SR 173.110]) hat Instruktionsmassnahmen, insbesondere von einem Schriftenwechsel (Art. 102 Abs.

## Erwägungen:

### I. Prozessuales

#### 1.

**1.1.** Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 Art. 146 DBG [SR 642.11] und Art. 73 StHG [SR 642.14]) sind gegeben. Auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Unklar bleiben indes die gestellten Anträge: Es wird davon ausgegangen, dass der angebliche Eventualantrag als Hauptantrag gedacht war, da er weiterreichend ist. Dementsprechend ist anzunehmen, dass der Steuerpflichtige in erster Linie darum von Fr. 40'300.-- sei zu beheben.

**1.2.** Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzrecht von Amtes wegen an (Art. **146 IV 88** E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. **239** E. 2 S. 241).

**1.3.** Im Unterschied zum Bundesgesetzrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) und des kommunalen Rechts nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit Art. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert an der angefochtenen Entscheidung darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (**BGE 146 I 62** E. 3 S. 65). Wird eine solche Verfassungsrüge nicht angenommen, so kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verletzung tatsächlich vorliegt (**BGE 143 II 283** E. 1.2.2 S. 286). Auf bloss allgemein gehaltene Rügen an einer vorinstanzlichen Entscheidung geht das Bundesgericht nicht ein (**BGE 146 I**

**1.4.** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG; **BGE 146 IV 114** E. 2.1 S. 118). Die vorinstanzlichen Sachverhalte können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Berichtigung den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1.3 S. 86). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (zum Ganzen Art. 1.3.1 S. 91 f.). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung, namentlich die antizipierte Beweiswürdigung (**146 V 240** E. 8.2 S. 249). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unter-

Rüge- und Begründungsobliegenheit (**BGE 146 III 73** E. 5.2.2 S. 80; vorne E. 1.3).

## II. Direkte Bundessteuer

### 2.

**2.1.** Formelle Rügen und Sachverhaltsrügen können ungeachtet der materiellen Be Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefocht weshalb sie vorab zu behandeln sind (Urteil 2C\_196/2017 vom 21. Februar 2019 E **145 II 49**; **BGE 141 V 557** E. 3 S. 563). Der Steuerpflichtige rügt eine Verletzung v Art. 7 KV/GR, da die Vorinstanz die Beweisanträge abgewiesen und dafür keine ük geliefert habe (Sachverhalt, lit. E.b). Die Vorinstanz hatte die Abweisung damit beg antizipierter Beweiswürdigung auch ohne die beantragten Zeugeneinvernahmen ur erforderlichen Überzeugung gelangen könne (Sachverhalt, lit. D.b).

**2.2.** Dazu ist Folgendes zu sagen: Eine antizipierte Beweiswürdigung im eigentlich das Gericht an sich taugliche Beweise, die gegen ein vorweggenommenes Beweis werden, mit der Begründung nicht abnimmt, dass es die erforderliche Überzeugung und sich davon auch durch den fraglichen Beweis nicht werde abbringen lassen (**B S. 208**). Dies ist zulässig: Denn eine Behörde darf von der Abnahme beantragter B wenn sie sich, *gestützt auf die Aktenlage oder aufgrund abgenommener Beweise*, bilden können und sie ohne Verletzung des allgemeinen Willkürverbots (Art. 9 BV) weitere Beweiserhebungen hieran nichts mehr änderten (**BGE 145 I 167** E. 4.1 S. Gehörsverletzung (**BGE 144 V 361** E. 6.5 S. 368 f.).

**2.3.** Bei der Frage, ob eine Behörde in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung zu beantragten Beweismittel gelangt sei, handelt es sich zudem um eine Tatfrage (Art E. 1.4), sodass die Einwände im bundesgerichtlichen Verfahren nur zu hören sind, beschwerdeführende Person ihrer Rüge- und Begründungsobliegenheit genügt (Ar E. 1.3). Diesen Ansprüchen werden die Beanstandungen nicht gerecht; sie bleiben haften, ohne dass die entscheidende Verfassungsfrage hinreichend aufgegriffen w rechtsgenügeliche Rüge vorläge, vermöchten die Einwände des Steuerpflichtigen ni Jedenfalls im Bereich der vorinstanzlichen Überlegungen zur Frage der Realisatio (angefochtener Entscheid, E. 4) waren keine beweisfähigen Tat-, sondern hauptsäc beantworten. Die ausschlaggebende Tatsache hierfür, die Verbuchung des Mietauf bei gleichzeitig fehlendem Nachweis, auf welche Weise der Barbezug von Fr. 40'30 sei, war unstrittig gegeben (Sachverhalt, lit. B). Was insbesondere das beantragte "Geldflusses" betrifft, ist dem Steuerpflichtigen entgegenzuhalten, dass die Beurtei summarische buchhalterische Vorkenntnisse voraussetzte. Eine Expertise war dan

### 3.

**3.1.** In der Sache selbst ist die Aufrechnung von Fr. 40'300.-- auf Ebene des Steue prüfen. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstar diesem um den Alleingesellschafter der C.\_\_\_\_\_ GmbH, mit welcher er (als Ve über das Hotel Restaurant "B.\_\_\_\_\_" geschlossen hat. Das Grundstück, auf we gelegen ist, befindet sich im Alleineigentum des Steuerpflichtigen, wie die Vorinstar hat (Sachverhalt, lit. A). Zur Frage der Massenzugehörigkeit des Grundstücks lässt Entscheid hingegen nichts entnehmen. Aufgrund dessen, dass die Vorinstanz ihre Art. 21 Abs. 1 DBG stützt (und mithin nicht auf Art. 18 DBG), kann geschlossen we Grundstück dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen ist.

## 3.2.

**3.2.1.** Zu den zweidimensionalen Verhältnissen hat das Bundesgericht immer wieder die herrschende Ebene (hier: Alleingesellschafter) und beherrschte Ebene (hier: Gesellschaft) unterschiedliche Rechts- und Steuersubjekte bilden (zuletzt Urteil 2C\_576/2020 vom 11. April 2020, **2C\_576/2020**; ausführlich dazu Martin Kocher, Aspekte der steuerlichen Zweidimensionalität der Gesellschaften, *carrefour des contributions*, 2020, S. 593, insb. 595). Darüber hinaus hat das Bundesgericht betont, dass kein eigentlicher Aufrechnungsautomatismus bestehe. Bestandteile einer Aufrechnung folgen demzufolge auf Ebene der Gesellschaft einerseits und der beherrschten Ebene andererseits einer jeweils eigenen Logik. Entsprechend herrscht an sich die übliche Logik, dass die steuerbegründende und steuererhöhende Tatsache hat die Veranlagungsbehörde zu beweisen und steuerausschliessende Tatsachen die steuerpflichtige Person zu beweisen (Normen E. 8.3.1 S. 449; **142 II 488** E. 3.8.2 S. 508). In Abweichung von den üblichen Regeln ist jedoch ein Gesellschafter, der gleichzeitig Organ und/oder beherrschender Anteilhaber ist, Bestand und Höhe einer von der Veranlagungsbehörde auf seiner Ebene aufgeführten Leistung detailliert zu bestreiten. Lässt er dies bleiben oder begnügt er sich mit pauschalen Angaben, darf die Veranlagungsbehörde grundsätzlich annehmen, die auf Gesellschaftsebene aufgeführte Aufrechnung sei dem Anteilinhaber gegenüber ebenso berechtigt (Urteil 2C\_461/2019 vom 11. April 2019, **2C\_461/2019**).

**3.2.2.** Im Bereich des Gewinnsteuerrechts ist vom Handelsrecht auszugehen (Massgeblichkeit des "principe de l'autorité du bilan commercial" oder "principe de détermination" gemäss Art. 16 DBG; **BGE 143 II 8** E. 7.1 S. 21 f.). Dieses bildet in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung das "Leitrecht" und beruht seinerseits auf der Betriebswirtschaftslehre. Die Massgeblichkeit durch die Korrekturen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften, mit welchen das Abrechnungsrecht vom Handelsrecht abweicht (**BGE 141 II 83** E. 3.1 S. 85). Die handelsrechtskonforme Jahresrechnung ist neben der Veranlagungsbehörde auch die steuerpflichtige Person; diese muss sich in begründeten Fällen allerdings den Korrekturen zugunsten der steuerpflichtigen Person an der Massgeblichkeit abzuweichen (**BGE 143 II 674** E. 4.2 S. 684).

**3.2.3.** Das harmonisierte Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden beruht bei natürlichen Personen auf dem Reinvermögenszugangsprinzip ("théorie de l'accroissement pur" bzw. "imposition du revenu global net"; **BGE 146 II 6** E. 4.1 S. 9; **146 II 97** E. 2.2.1). Ein Vermögenszugang oder Vermögenszufluss handelt es sich um einen *faktischen* Vermögenszufluss und sobald die steuerpflichtige Person die rechtliche Verfügungsmacht über die zuzurechnenden Vermögenswerte erlangt. Der Rechtserwerb kann sich als Forderungs- (obligatorischer) oder Eigentumserwerb (dingliches Recht) darstellen. Auch blosser Vermögenszufluss, der vorangeht oder als Alternative zu dieser bestehen, fallen unter die echten (und nicht fiktiven) Erträge. Sie gelten als Vermögenszufluss, selbst wenn sie begrifflich von *keinem* Vermögenszufluss sind. Gutschrift und Auszahlung stellen nur unterschiedliche Modalitäten des Bezugs dar (Urteil 2C\_342/2016 / 2C\_343/2016 vom 23. Dezember 2016 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Dies gilt insbesondere auf den Bereich des Privatvermögens einer natürlichen Person zu, die buchführungspflichtig ist (Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. Aufl. 2019, Art. 16 DBG; ähnlich Yves Noël, in: Yves Noël/Florence Aubry Girardin [Hrsg.], *Correspondance* N. 27 zu Art. 16 DBG; Markus Weidmann, Einkommensbegriff und Realisation, 1997).

## 3.3.

**3.3.1.** Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die GmbH in ihrer Erfolgsrechnung des Jahres 2019 einerseits einen Mietaufwand von Fr. 60'000.-- und andererseits eine Abnahme der Kapitalien von Fr. 19'700.-- gegenüber dem Steuerpflichtigen verbucht habe (Sachverhalt, lit. A).

Veranlagungsbehörde qualifizierte den Betrag von Fr. 60'000.-- als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen (Art. 21 Abs. 1 lit. a DBG), der auf Ebene des Steuerpflichtigen bzw. Vermieters auf in seiner Steuererklärung keinen entsprechenden Ertrag aus unbeweglichem Vermögen lediglich den Hinweis "p.m. kein Geldfluss" angebracht habe (auch dazu Sachverhalt). Steuerpflichtige bestritt die Aufrechnung von Fr. 60'000.-- zunächst in ihrer Gesamtsache, worauf er im vorinstanzlichen Verfahren den Betrag von Fr. 19'700.--, der über das Gegenkonto gebucht worden war, anerkannte (Sachverhalt, lit. D.a).

**3.3.2.** Wie im vorinstanzlichen Verfahren ist auch vor Bundesgericht die Aufrechnung streitig. Der Steuerpflichtige erklärt in seiner Beschwerde an das Bundesgericht, dass keine Leistung geflossen sei (Sachverhalt, lit. E.d). Ihm ist ganz grundsätzlich entgegen dem Steuerrecht auf die Realisation und nicht auf den pagatorischen Geldfluss abzustellen. Wann ein Anspruch entstanden ist, nicht ob und wann dieser Anspruch in liquider Form gelangt sei (vorne E. 2.2.3). Die Realisation einer Einkunft kann, muss aber nicht von einem Geldfluss begleitet sein. Andernfalls wäre auch die Aufrechnung von Fr. 19'700.-- unbegründet. Gegenkonto des Mietaufwandes das Konto "Kontokorrent... [Alleingesellschafter]" | der Buchung wurde die Kontokorrentforderung, die sich bis dahin auf Fr. 22'919.93 | 19'700.-- herabgesetzt, worauf sich ein Saldo von noch Fr. 3'219.93 ergab (Sachverhalt). Bei dieser Buchung keines fliessen, lautete der Buchungssatz doch: Mietaufwand an [Alleingesellschafter]. Ein eigentlicher "Geldfluss", den der Steuerpflichtige mehrfach bezeichnet, ist damit entbehrlich.

**3.3.3.** Bedeutsam ist vielmehr, dass die GmbH einen Mietaufwand von Fr. 60'000.-- gegenkonto das Kontokorrent... [Alleingesellschafter] mit Fr. 19'700.-- und zwei Barbezüge von Fr. 40'300.-- gebucht wurden (Sachverhalt, lit. C). In den Büchern findet sich hierzu der "Barbezug" (Sachverhalt, lit. D.a). Der Steuerpflichtige wandte im vorinstanzlichen Verfahren ein, dass die Barbezüge hätten dazu gedient, betriebsnotwendige Auslagen zu tätigen (auch dazu Sachverhalt). Dies liess sich anhand der Jahresrechnung freilich nicht erhärten, wie die Vorinstanz sich doch keinerlei Belege (Sachverhalt, lit. D.c). Dies erstaunt, dürften doch kaum Fr. 40'000.-- getätigt worden sein, ohne dass hierfür Quittungen ausgestellt bzw. auf dem Konto Abgesehen von der Beweislosigkeit ist ganz grundsätzlich zu erwägen, dass die GmbH weitere Mietverträge eingegangen ist, die einen Mietaufwand hervorgerufen haben. Die weiteren Mietverträge bringt der Steuerpflichtige, der als Alleingesellschafter über die GmbH zu bilden sein muss, jedenfalls nicht vor. Die Buchung steht daher zwangsläufig im Zuspruch des Steuerpflichtigen (in seiner Eigenschaft als Vermieter). Ob die Veranlagungsbehörde die Aufrechnung von Fr. 60'000.-- bestanden hat (Sachverhalt, lit. E.d), was auf Ebene der Mieterin nicht auf Ebene des Vermieters nachvollziehbar wäre und ohnehin unbewiesen geblieben ist, ist Rechtserheblich ist einzig, dass es zur Verbuchung eines Mietaufwandes in dieser Sache ist für die GmbH und die Steuerbehörden massgeblich (vorne E. 3.2.2).

**3.3.4.** Praxisgemäss besteht kein eigentlicher Aufrechnungsautomatismus. In Abwägung der Regeln über die Beweislast hat ein Gesellschafter, der gleichzeitig Organ und/oder Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, Bestand und Höhe einer von der Veranlagungsbehörde aufgerechneten geldwerten Leistung aber *detailliert* zu bestreiten (vorne E. 2.2.3). Dem Steuerpflichtigen ist anzulasten, dass er im ganzen Verfahren keinen schriftlichen Nachweis vorlegte, aus welchem der angebliche Mietzins von Fr. 19'700.-- hätte hervorgehen sollte. Aber verstrickt er sich in Widersprüche, indem er einerseits geltend macht, der Mietzins buchhalterisch auf Grund früherer Vorgaben der Steuerverwaltung verbucht worden zu sein, andererseits "nicht identisch mit der Vereinbarung" (Ziff. 12.6). Andererseits bringt er vor, bei der Aufrechnung von Fr. 60'000.-- habe es sich um eine "irrig Buchung" gehandelt (Ziff. 12.17; Sachverhalt).

**3.3.5.** Dass die bar bezahlten Ausgaben von Fr. 40'300.--, für welche keinerlei Quittungen vorliegen, als Mietaufwand verbucht wurden, ist nicht Rechtserheblich.

ihm zugeflossen sind, ist unwahrscheinlich, wie die Vorinstanz in willkürfreier Bewe durfte. Entsprechend hatte sie, womit an die eingangs gemachten Ausführungen a 2), keinerlei Anlass, Zeugen einzuvernehmen oder gar ein Gutachten einzuholen. E die Geschäftsführerin das Geld abgehoben und dann in einem zweiten Schritt dem ausgehändigt habe, ob von einem Nahestehendenverhältnis auszugehen sei und c Gesellschaft wie ihre eigene habe benutzen können, sind ebenso erlässlich wie die verdeckte Kapitaleinlage vorliege (Sachverhalt, lit. D.c). Dies alles hat mit der Frag Alleingesellschafter den in seiner GmbH zu seinen Gunsten verbuchten Mietaufwa realisiert habe, nichts zu tun.

**3.4.** Die Vorinstanz durfte verfassungsrechtlich haltbar und bundesgesetzeskonform Steuerpflichtige habe einen Ertrag aus unbeweglichem Vermögen von Fr. 60'000.-- 3.2.3). Damit erübrigt es sich, auf die vorinstanzliche Eventualbegründung (angefo Sachverhalt, lit. D.d) einzugehen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. S

### **III. Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Graubünden**

#### **4.**

Das harmonisierte Steuerrecht von Kantonen und Gemeinden, insbesondere die A Abs. 1 StHG, entspricht in allen Teilen den Normen der direkten Bundessteuer. In c Graubünden die harmonisierungsrechtliche Vorgabe zutreffend in das Steuergeset Graubünden) vom 8. Juni 1986 (StG/GR; BR 720.000) überführt. Es kann daher a Bundessteuer Dargelegte verwiesen werden.

### **IV. Kosten und Entschädigung**

#### **5.**

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kost bundesgerichtlichen Verfahrens dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Dem Kanton i seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprecl BGG).

### **Demnach erkennt das Bundesgericht:**

#### **1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### **2.**

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'000.-- werden dem Bescl

#### **3.**

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Kammer, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. November 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts



Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher